

*Betreff:***Entlassung eines Beamten auf seinen Antrag***Organisationseinheit:*

Dezernat II

10 Fachbereich Zentrale Dienste

Datum:

09.10.2024

Beratungsfolge

Verwaltungsausschuss (Vorberatung)

Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)

Sitzungstermin

29.10.2024

05.11.2024

Status

N

Ö

Beschluss:

Herr Stadtrat Holger Herlitschke, Leiter des Dezernates VIII Umwelt-, Stadtgrün-, Sport- und Hochbaudezernat, wird auf seinen Antrag mit Ablauf des 31. Dezember 2024 aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen.

Sachverhalt:

Herr Stadtrat Holger Herlitschke hat mit Antrag vom 10. September 2024 seine Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit mit Ablauf des 31. Dezember 2024 beantragt.

Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 4 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) ist der Beamte zu entlassen, wenn er die Entlassung in schriftlicher Form verlangt.

Die Entlassung ist gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) für den beantragten Zeitpunkt zu verfügen. Sie kann jedoch gemäß § 31 Abs. 1 Satz 4 NBG solange hinausgeschoben werden, bis der Beamte die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate.

Zuständig für die Entlassung eines Beamten auf Zeit ist der Rat als oberste Dienstbehörde.

Dr. Pollmann